

VOLKSHOCHSCHULE DER STADT BIELEFELD

Ravensberger Park 1, 33607 Bielefeld

Benutzungsordnung für Räume in der Volkshochschule (VHS)

Die Volkshochschule Bielefeld ist in einem denkmalgeschützten historischen Gebäude untergebracht. Dies erfordert einen besonders sensiblen Umgang mit dem Gebäude und dem Inventar.

Für einen reibungslosen Ablauf ist die Einhaltung folgender Regeln notwendig.

1. Überlassung von Räumen

Die Überlassung umfasst nur den/die zugesagten Raum/Räume für den genannten Zeitraum. Für eine ordnungsgemäße Benutzung und Überwachung ist der Mieter allein verantwortlich. Aufsichtspersonal und Garderobendienst können von der VHS nicht gestellt werden.

Die notwendigen Schlüssel werden ausgegeben.

a) während der Öffnungszeiten der Verwaltung im 2. Obergeschoss, Raum 203; ansonsten

b) beim Hausmeister, Mobil-Tel. 0175-6540137.

Die Rückgabe erfolgt auf dem gleichen Weg.

2. GEMA

Anmeldungen zur GEMA und die Entrichtung der anfallenden Gebühren sind grundsätzlich Angelegenheit des Mieters.

3. Hausordnung

Die in den Räumen ausgehängten Regeln sind einzuhalten. Insbesondere gilt: Verbot offenen Feuers sowie ein Rauchverbot. Nach Ende der Veranstaltung sind die Fenster zu schließen sowie das Licht zu löschen.

Sofern die Anordnung der vorhandenen Tische und Stühle verändert wird, muss nach Veranstaltungsende der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. Notwendige Aufräumarbeiten unsererseits werden in Rechnung gestellt. Ebenso die Entsorgung von zurückgelassenem Informationsmaterial etc.

4. Haftung

Im Falle eines Unfalls oder Schadens ist eine Nachricht über evtl. derartige Vorkommnisse an die VHS erforderlich, damit der Folgenutzer einen gebrauchsfertigen Raum erhalten kann. Sollten Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände abhandenkommen, so kann die VHS dafür nicht haften. Bei längerer Nutzung und/oder Aufstellung wertvoller Geräte oder Gegenstände (z. B. bei Ausstellungen) wird der Abschluss einer Versicherung empfohlen.

5. Medien

Sofern technische Anlagen im Hause genutzt werden sollen, empfiehlt es sich diese rechtzeitig zu beantragen, sowie mit dem Medientechniker einen Termin zu vereinbaren, um sich in die Bedienung der technischen Anlagen einweisen zu lassen.

6. Fluchtwege

Die Fluchtwege sind markiert (grüne Piktogramme). Der Mieter hat sich, vor Beginn der Veranstaltung von der Funktionsfähigkeit der Fluchtwege und -türen zu überzeugen. Einlass darf nur gewährt werden, wenn dies sichergestellt ist. Während der Veranstaltung dürfen Fluchttüren nicht zugestellt oder blockiert werden.

7. Erste Hilfe

Der Mieter sorgt selbst für einen Sanitätsdienst, sofern er das für notwendig hält.

8. Parkplätze

Besucherparkplätze stehen auf dem Gelände des Ravensberger Parks **nicht** zur Verfügung. Das Parken auf dem Forum (gepflasterter Platz vor dem Ostausgang) und den Zufahrten ist nicht gestattet.

9. Zulässige Besucherzahlen

Nach baurechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) sind einzelne Räume jeweils nur für eine Höchstzahl von Besuchern zugelassen, deren genaue Anzahl im Überlassungsvertrag schriftlich angegeben ist. Diese darf in keinem Fall überschritten werden.

Für die Einhaltung ist der jeweilige Mieter verantwortlich.

10. Hausrecht

Die Hausmeister üben bei Abwesenheit der VHS-Direktorin oder ihrer Stellvertreterin das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

11. Ankündigung

Die Ankündigungen der Veranstaltungen sollten mit dem Hinweis „... in der Volkshochschule (VHS), Ravensberger Park 1“ erfolgen.

12. Werbung

- a) Im/Am Gebäude der Volkshochschule:
Plakate und Handzettel dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen aufgehängt bzw. ausgelegt werden. Die Auslage/Aufhängung ist über die VHS vorzunehmen. Die Abgabe der Materialien erfolgt im Vorzimmer der VHS-Direktorin, Raum 211. Von dort aus wird die Auslage/Aufhängung sicher gestellt, solange Platz verfügbar ist.
- b) Plakatierung auf dem Gelände und an den Zäunen Rochdale-Park und Ravensberger Park:
Das Anbringen von Plakaten und Transparenten ist nach der Ordnungsbehördlichen Verordnung (OBVO) der Stadt Bielefeld verboten.
- c) Im Stadtgebiet:
Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich solche Werbeunternehmen mit der Durchführung für Werbung (insbes. der Plakatwerbung) zu beauftragen, die die Gewähr dafür bieten, dass Aushänge nur auf dafür genehmigten Tafeln und Flächen durchgeführt werden. Weiter verpflichtet er sich, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass für die Veranstaltung nur auf angemieteten oder für Werbung vorgesehenen Werbeflächen geworben wird.

Die Stadt Bielefeld kann den vorliegenden Mietvertrag fristlos kündigen, wenn Wildwerbung festgestellt und nachgewiesen wird. Der Kündigungsgrund ist gegeben, wenn es der Veranstalter unterlassen hat, dem von ihm beauftragten Werbeunternehmen jegliche Wildwerbung streng zu untersagen oder es unterlassen hat, dieses Verbot zu überwachen. Die Überwachung gilt als nicht erfolgt, wenn nachgewiesen wird, dass für zeitlich aufeinanderfolgende Veranstaltungen wild geworben wurde und vom Veranstalter in Kenntnis der ersten Wildwerbung erneut dasselbe Werbeunternehmen beauftragt wird. Trotzdem angebrachter Wildanschlag an städtischen Flächen wird ohne weitere Aufforderung durch die Stadt kostenpflichtig beseitigt.

13. Entgelt

Für die Nutzung der Räume ist ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung über die Vermietung/Überlassung der Räume zu entrichten.

14. Bewirtung

Für eine evtl. Bewirtung steht Ihnen das im 1. Zwischengeschoss befindliche Bistro (Tel. 0521-32 95 01-15) zur Verfügung. Darüber hinausgehende Bewirtung erfolgt ausschließlich durch die Ravensberger Park Veranstaltungs- GmbH, (Tel. 0521-96 68 80). Sie verfügt über die Konzession für die Bewirtung im Haus sowie im gesamten Ravensberger Park und garantiert die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorschriften. Die VHS ist an den Vereinbarungen über die Bewirtung nicht beteiligt. Im Falle der gewünschten Bewirtung wird der Mietvertrag über die Nutzung der Räume erst durch die Bestätigung der mit dem Unternehmen oder dem Bistro erzielten Vereinbarungen gültig. Im Falle einer vereinbarten Selbstbewirtung verpflichtet sich der Veranstalter zur Einhaltung aller entsprechenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sowie der Entsorgung des entstandenen Mülls.

15. Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.